

Reglement über die Personalverbände und Personalausschüsse sRS 191.126
vom 23. April 1974¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 70 und 71 der Dienst- und Besoldungsordnung für die Beamten und Angestellten vom 31. Oktober 1972² folgendes Reglement:

**A. Mitwirkung der Beamten und Angestellten
im allgemeinen**

Grundsatz	Art. 1 Die Mitwirkung der städtischen Arbeitnehmer richtet sich nach diesem Reglement. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung ³ über die Zuständigkeit der Behörden.
Begriff der Mitwirkung	Art. 2 Die Mitwirkung sichert den Arbeitnehmern durch Information, Mitsprache und Mitentscheidung den Einfluss auf die Behandlung der Personal-, Sozial-, Organisations- und Betriebsfragen.
Ziele der Mitwirkung	Art. 3 Durch die Mitwirkung sollen die persönliche und berufliche Entfaltung, der Sinn für Mitverantwortung, Mitgestaltung, Partnerschaft und Zusammenarbeit sowie das Interesse an der Arbeit und an der Leistungsfähigkeit der Verwaltung gefördert werden.
Träger der Mitwirkung	Art. 4 Die Mitwirkung wird ausgeübt: a) durch die Personalverbände, insbesondere deren Präsidentenkonferenz; b) durch die Personalausschüsse; c) durch Fachkommissionen; d) durch den einzelnen Arbeitnehmer.
Sonderkommissionen	Art. 5 Der Stadtrat kann durch besonderen Beschluss ad-hoc-Kommissionen zur Behandlung bestimmter Fragen schaffen.
Ausübung der Mitwirkung	Art. 6 ¹ Soweit es der Dienstbetrieb zulässt, ist den Arbeitnehmern die Ausübung der Mitwirkung während der Arbeitszeit zu ermöglichen. ² Wegen der ordnungsgemässen Ausübung der Mitwirkung darf keinem Arbeitnehmer ein Nachteil von seiten der Stadtverwaltung erwachsen.

¹ VOS 10, 29

² VOS 9, 384; diesen Bestimmungen entspricht Art. 72 des Personalreglements vom 25. Oktober 1994, sRS 191.1

³ sRS 111.1

sRS 191.126

Informationspflicht Art. 7
Die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung sind verpflichtet, den Personalverbänden und Personalausschüssen die für die Ausübung der Mitwirkung erforderlichen Informationen zu liefern. Die Verbände und Ausschüsse informieren die von ihnen vertretenen Arbeitnehmer.

B. Mitwirkung der Personalverbände

Zuständigkeit und Befugnisse Art. 8
¹ Die Personalverbände üben die Mitwirkung in allgemeinen Fragen des Dienstverhältnisses der Arbeitnehmer aus.
² Den Personalverbänden stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
a) die Vernehmlassung zu Erlassen, die für das gesamte Personal oder für bestimmte Personalgruppen verbindlich sein sollen;
b) die Vernehmlassung zu Erlassen, welche die Organisation der Stadtverwaltung oder einzelner Direktionen¹ regeln oder zu einschneidenden Änderungen für bestimmte Personalgruppen führen;
c) die Vernehmlassung zu allgemeinen Erlassen über die Aus- und Weiterbildung des Personals, das Vorschlagswesen und die Personalfürsorge;
d) das Recht, dem Stadtrat Begehren und Anregungen zu grundsätzlichen Personalfragen zu unterbreiten;
e) die Vertretung von Arbeitnehmern in Beschwerde-, Disziplinar- und anderen persönlichen Angelegenheiten.
³ Die Personalverbände dürfen die Aufgaben der Personalausschüsse übernehmen, wo nach Artikel 13 keine solchen gebildet werden können.

Vernehmlassung Verhandlungen Art. 9
¹ Die Entwürfe zu den in Artikel 8 Absatz 2 lit. a-c angeführten Erlassen sind vor der endgültigen Verabschiedung durch den Stadtrat den Personalverbänden zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
² Auf Verlangen ist den Personalverbänden Gelegenheit zu mündlichen Verhandlungen zu geben; Verhandlungsdelegation ist die Präsidentenkonferenz.

¹ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

Eingaben Art. 10
Begehren und Anregungen im Sinne von Art. 8 lit. d sind schriftlich einzureichen. Auf Verlangen eines Personalverbandes werden sie mit der Präsidentenkonferenz oder mit einer Abordnung besprochen.

Besondere Rechte Art. 11
Die Personalverbände sind berechtigt, Einladungen zu Sitzungen und Verbandsanlässen sowie schriftliche Mitteilungen durch den Weibeldienst verteilen zu lassen, soweit dies betrieblich möglich ist. Ferner dürfen sie für Bekanntmachungen die internen Anschlagbretter benützen.

C. Mitwirkung der Personalausschüsse

Einsetzung von Personal-ausschüssen Art. 12
¹ Personalausschüsse können bei Dienststellen mit wenigstens 15 Beschäftigten gebildet werden, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten dies schriftlich beim Dienstchef verlangt.
² In begründeten Fällen kann der Stadtrat die Bildung von Personalausschüssen für einzelne grössere Abteilungen bewilligen.

Mitwirkung bei kleinen Dienststellen Art. 13
Bei kleinen Dienststellen, deren Arbeitnehmerzahl keinen Personalausschuss rechtfertigt, sorgt der Dienstchef dafür, dass die Arbeitnehmer zu den sie betreffenden betrieblichen und organisatorischen Fragen Stellung nehmen können.

Aufhebung Art. 14
Wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es schriftlich verlangt oder sich in einer besonderen Abstimmung dafür ausspricht, sind Personalausschüsse aufzuheben. Eine solche Abstimmung wird auf Begehren entweder eines Fünftels der Wahlberechtigten oder auf Antrag des Dienstchefs durchgeführt.

Grösse und Zusammensetzung der Ausschüsse Art. 15
¹ Die Personalausschüsse bestehen aus drei bis fünfzehn Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Die Grösse des Ausschusses bestimmt der Dienstchef im Einvernehmen mit dem Personal.
² Umfasst eine Dienststelle mehrere Abteilungen oder verschiedene Berufskategorien, so sollte wo möglich jede Gruppe angemessen vertreten sein.

sRS 191.126

	<p>³ Mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten kann innert 20 Tagen schriftlich begründet Einsprache gegen die Entscheidungen des Dienstchefs gemäss Absatz 1 und 2 bei der Direktorin bzw. beim Direktor¹ erheben, die bzw. der endgültig entscheidet.</p>
Wahlrecht	<p>Art. 16 Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl eines Personalausschusses sind alle Arbeitnehmer der betreffenden Dienststelle, sofern sie im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder seit wenigstens drei Monaten mit einem Arbeitsvertrag angestellt sind.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 17 Wählbar in die Personalausschüsse sind alle nach Artikel 16 Wahlberechtigten, ausgenommen der Dienstchef und sein Stellvertreter.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 18 ¹ Der Dienstchef organisiert die Wahl; sie erfolgt schriftlich und geheim. ² Für die Durchführung der Wahl ist das kantonale Gesetz über die Urnenabstimmungen² sinngemäss anzuwenden.</p>
Konstituierung	<p>Art. 19 Die Personalausschüsse konstituieren sich selber. Sie wählen aus ihrer Mitte namentlich den Präsidenten, nötigenfalls seinen Stellvertreter und den Protokollführer. Sie haben das Recht, bei Vakanz während der Amtsdauer sich selber zu ergänzen, wobei darauf zu achten ist, dass das bisherige Vertretungsverhältnis gewahrt bleibt.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 20 ¹ Die Personalausschüsse werden für die gleiche Amtsdauer wie die Gemeindebehörden gewählt. ² Erfüllt ein Mitglied die Wahlerfordernisse nicht mehr, so scheidet es aus.</p>

¹ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117.

Diese Änderung ist im ganzen Reglement berücksichtigt.

² sGS 152.3

Sitzungen	<p>Art. 21 Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen. Ausserdem kann ein Drittel des Personalausschusses oder der zuständige Dienstchef eine Sitzung verlangen. Ausser in dringlichen Fällen soll die Einladung mit der Traktandenliste und mit allfälligen Unterlagen 10 Tage vor der Sitzung versandt werden.</p>
Teilnahme der Dienstchefs	<p>Art. 22 Der Dienstchef ist berechtigt, den Standpunkt und die Interessen der Stadtverwaltung vor dem Personalausschuss zu vertreten.</p>
Teilnahme der Personalverbände	<p>Art. 23 Die Personalausschüsse können Vertreter der Personalverbände zu den Sitzungen beiziehen, die beratende Stimme haben.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 24 Die Personalausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>
Protokoll	<p>Art. 25 Über die Sitzung ist ein Beschluss-Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des Personalausschusses spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzustellen ist.</p>
Zuständigkeiten und Befugnisse	<p>Art. 26 ¹ Die Personalausschüsse sind zuständig, die Interessen der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer in allen betrieblichen und organisatorischen Belangen der Dienststelle wahrzunehmen. ² Den Personalausschüssen stehen mit Bezug auf ihre Dienststelle vor allem die folgenden Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Stellungnahme zu Fragen der Arbeitsplatzgestaltung, des Arbeitsablaufes und der Einteilung der Arbeitszeit;b) Stellungnahme zu betrieblichen Rationalisierungsmassnahmen sowie zu technischen und betrieblichen Neuerungen, die den Arbeitsablauf wesentlich beeinflussen;c) Stellungnahme zu Fragen der betrieblichen Aus- und Weiterbildung;d) Stellungnahme zu Sozialeinrichtungen, zu Fragen der Dienstbekleidung, zum Gesundheitsschutz, zur Unfallverhütung und Betriebssicherheit;e) Mitwirkung bei der innerbetrieblichen Information;f) Unterbreitung von Vorschlägen aller Art;g) Mitwirkung bei innerbetrieblichen Fähigkeitsprüfungen.

sRS 191.126

Form der
Mitwirkung

Art. 27

¹ Die Dienstchefs sind verpflichtet, Anordnungen von erheblicher Tragweite in den im Artikel 26 angeführten Belangen vor dem endgültigen Entscheid den Personalausschüssen zur Stellungnahme zu unterbreiten. In Angelegenheiten von geringerer Bedeutung kann die Dienststelle die Meinungsäußerung des Präsidenten einholen.

² Die Personalausschüsse sollen innert Monatsfrist zu den Geschäften mündlich oder schriftlich Stellung nehmen, sofern die Dienststelle keine andere Frist festgesetzt hat.

³ Auf Verlangen des Personalausschusses hat der Dienstchef schriftlich zu begründen, warum er Anträge und Wünsche nicht berücksichtigt hat.

Einsprache

Art. 28

Gegen ablehnende Entscheide der Dienstchefs können die Personalausschüsse innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich begründet bei der zuständigen Direktorin bzw. dem zuständigen Direktor Einsprache erheben, die bzw. der endgültig entscheidet.

D. Die Mitwirkung des einzelnen Arbeitnehmers

Mitwirkungsbereich
des Einzelnen

Art. 29

Das Beschwerde- und Vorschlagsrecht des einzelnen Arbeitnehmers richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 69 und 73 der Dienst- und Besoldungsordnung für die Beamten und Angestellten.¹

¹ VOS 9, 384; diesen Bestimmungen entsprechen Art. 71 und 74 des Personalreglements vom 25. Oktober 1994, sRS 191.1

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 30

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1974 in Kraft. Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse des Stadtrates sowie Anordnungen der Abteilungsvorstände werden damit aufgehoben.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die bestehenden Arbeiterkommissionen aufgehoben.

St.Gallen, den 23. April 1974

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtammann¹:
Hummler

Der Stadtschreiber:
Tanner

A

¹ seit 1.1.2001: Stadtpräsident